



ADD, Referat 44

Trier, 22.01.2021

61111-HA99.5 / 2021

Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach (Az.: 61111)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 25.11.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 12.11.2020 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 236 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 1,7 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,5 ha (Biotopentwicklung, Gewässerrenaturierung, PIK-Maßnahmen). Zusätzlich wird der Flächenerwerb zur Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren über Mittel der Aktion Blau Plus unterstützt (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung von Schotterwegen (ca. 1030 lfdm.), Neubau oder Befestigung vorhandener Erdwege mit Schotter (ca. 1250 lfdm.), Neuanlage unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1900 lfdm.) sowie Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 375 lfdm.) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzung von Bauzeitfenstern) und Kompensationsmaßnahmen (Sicherung und Erweiterung von Trockenrasenrelikten, Entfichtung am Gewässer und Entwicklung von Nasswiesen,

Renaturierung einer Sumpfquelle, Entsiegelung durch Rückbau einer bituminösen Befestigung, Etablierung von PIK-Maßnahmen (Ackerkrautstreifen); insg. ca. 2,5 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (Nasswiesen, Mittelgebirgsbach, Quellbach, bachbegleitender Erlenwald, nasse Hochstaudenflur, wärmeliebender Eichenwald, natürlicher Silikatfels)
- Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen

7. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

9. Die mit einer Wegebaumaßnahme verbundene, geringfügige Beeinträchtigung einer geschützten Grünlandfläche nach §15 LNatSchG wird durch Neuanlage artenreichen Grünlands mittels Mahdgutübertragung unmittelbar angrenzend wieder ausgeglichen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 22.01.2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier